

Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft SVS Statuten

NAME UND SITZ

Art1.

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft"(SVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers.

ZWECK UND TÄTIGKEITEN

Art. 2

Die SVS ist die Organisation der Silolandwirte der Schweiz. Sie fördert die Silowirtschaft in Zusammenarbeit mit den Behörden und den interessierten land- und milchwirtschaftlichen Organisationen auf gesamtschweizerischer Ebene.

Art. 3

Die SVS sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Schaffung der Voraussetzungen für die Erhaltung und Ausdehnung der Silowirtschaft und Förderung der rationellen Bereitung, Lagerung und Verfütterung von qualitativ hochwertiger Silage;
- b) Wahrung der Interessen der Silolandwirte nach aussen;
- c) Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften über die Silowirtschaft und bei ihrer Vermittlung an die Mitglieder;
- d) Anregung, Unterstützung und Koordination von Versuchen und Erhebungen auf dem Gebiet des Silobaus, der Silagebereitung, der Verfütterung von Silage, der Verwertung von Verkehrsmilch mit Silagefütterung und der betriebswirtschaftlichen Aspekte in Verbindung mit den zuständigen Forschungsstellen;
- e) Veröffentlichung von Fachzeitschriften, Information, Aufklärung, Vorträge, usw. über fachliche, betriebswirtschaftliche und agrarpolitische Belange.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

1 Mitglieder der SVS können sein:

- a) Einzelmitglieder
- b) andere kantonale oder regionale landwirtschaftliche Organisationen, die in ihrem Arbeitsgebiet die Belange der Silowirtschaft unmittelbar vertreten und fördern oder aber eine sie berührende Tätigkeit ausüben;
- c) Amtsstellen, die in ihrem Arbeitsgebiet die Belange der Silowirtschaft unmittelbar vertreten und fördern oder aber für sie ein besonderes Interesse bekunden;
- d) Regionale Vereinigungen der Silolandwirte
- e) Förderer.

2 Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der SVS durch ihre Mitarbeit sowie durch die Bezahlung eines Jahresbeitrages.

3 Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand

4 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten und anerkennt diese mit seiner Aufnahme zur SVS als verbindlich.

5 Der Austritt eines Mitgliedes aus der SVS hat auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich angezeigt werden.

6 Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung und offensichtliche Widerhandlung gegen die Statuten, haben den Ausschluss aus der SVS zur Folge. Einem Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

- 7 **Mit dem Austritt und dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vermögen der SVS.**
8 **Bei Einzelmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss**

FINANZIERUNG

Art. 5

- 1 **Die finanziellen Mittel der SVS werden beschafft durch:**
- a) die Mitgliederbeiträge der Silolandwirte
 - b) Die Jahresbeiträge anderer, die Silowirtschaft unmittelbar betreuender und fördernder, kantonaler und regionaler landwirtschaftlicher Organisationen und Amtsstellen, die entsprechend der Anzahl Silobetriebe im betreffenden Tätigkeitsgebiet festgesetzt werden;
 - c) die Jahresbeiträge weiterer Organisationen, gemäss Art. 4, Abs. 1b;
 - d) die Jahresbeiträge von Amtsstellen, gemäss Art. 4, Abs. 1c;
 - e) die Jahresbeiträge von Förderern;
 - f) freiwillige Beiträge, eventuell mit besonderer Zweckbestimmung;
 - g) den Verkauf von Publikationen;
 - h) sonstige Einnahmen.
- 2 **Die Jahresbeiträge gemäss Art. 5, Abs. 1a und 1b werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.**

ORGANE

Art.6

Die Organe der SVS sind:

- a) die Generalversammlung; GV
- b) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung, GV

Art. 7

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Schweizerischen Vereinigung für Silowirtschaft

Art. 8

Die Aufgaben der GV sind:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) die Bestimmung der Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge gemäss Art. 5;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Wahl von Vorstand, Präsident und Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Genehmigung von Regulativen und Verträgen;
- h) die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung der SVS;
- j) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen und Verbänden beschliessen.

Art.9

Einberufung der Generalversammlung:

- a) Die jährliche Generalversammlung muss bis Ende April durchgeführt werden. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft der Vorstand, die Revisionsstelle oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangen.
- b) Die Einladungen der Mitglieder erfolgen mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntmachung der

Traktanden.

Über Anträge von Mitgliedern, die nicht ordentlich traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit beschliessen.

Über die Zulassung der Presse und weiterer Gäste, sowie Abgabe von Werbematerial entscheidet der Präsident.

- c) Beschlüsse werden mit Ausnahme der Artikel 18 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Geheime Abstimmungen können auf Ordnungsantrag hin durch einen Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden;
- d) Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus maximal 15 Personen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst. Bei Ersatzwahlen führt das neue Mitglied die Amtsdauer des ausgeschiedenen weiter.

Vorstandsmitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden an der nächsten Generalversammlung aus.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

Den Vorstand obliegen alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

insbesondere ist er zuständig für:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Wahl der Ressortchefs
- Die Aufsicht über die Buchführung
- Die Vorbereitung der Generalversammlung
- Die Prüfung und Behandlung von Anträgen
- Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Die Entschädigung an Vorstand und Revisionsstelle
- Die Beteiligung an Firmen und Zusammenarbeit mit Dritten
- die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und der Kontrollstelle.
- die Wahl des Geschäftsführers sowie die Regelung und Beaufsichtigung seiner Tätigkeit und die Festsetzung seiner Entschädigung;

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten oder Vertreter nahestehender Organisationen oder Verbänden einladen.

Art. 13

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.:

Art. 14

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

Art. 15

- a) Die Führung der Kasse und der Rechnung sowie der Protokolle der GV- und Vorstandssitzungen;
- b) die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte;
- c) die Ausführung weiterer ihm übertragener Arbeiten.

Art. 16

Der Präsident und der Geschäftsführer führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfalle gilt die Unterschrift des Vizepräsidenten, zusammen mit derjenigen eines Vorstandsmitgliedes;

Die Kontrollstelle

Art. 17

- 1 die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann.
- 2 Sie hat alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der GV Bericht und Antrag zu stellen. Ausserordentliche Revisionen finden auf Antrag des Vorstandes statt.
- 3 Rechnungsrevisoren und Ersatzmann werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können nach dieser Zeit wiedergewählt werden. Sie werden in gleicher Weise entschädigt wie die Vorstandsmitglieder.

AENDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER SVS

Art. 18

- 1 Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der SVS können durch den Vorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen beantragt werden.
- 2 Anträge zur Auflösung der SVS sind allen Mitgliedern mindestens zwei Monate vor einer GV mit einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand bekanntzugeben.
- 3 Die Änderung der Statuten kann durch die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmenden beschlossen werden.
- 4 Für die Auflösung der SVS sind 2/3 der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 19

Im Falle der Auflösung der SVS entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung:

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermöge. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

In Kraftsetzung

Art. 21

Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV vom 12. März 2019 in Buchs, AG genehmigt und treten an Stelle derjenigen vom 14. Juni 2000.

Wäldi und Gontenschwil, 12. März 2019

Der Präsident:
Werner Schenk

Der Geschäftsführer:
Gottlieb Trachsler

